

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Anordnung vom 15. Januar 1970 über die Wahl von Elternvertretungen an den allgemeinbildenden Schulen (Wahlordnung) (GBl. II Nr. 25 S. 181)
- die Zweite Durchführungsbestimmung vom 30. Juni 1984 zur Verordnung über die Elternvertretungen an den allgemeinbildenden Schulen — Elternbeiratsverordnung — (GBl. I Nr. 22 S. 273)
- die Siebente Durchführungsbestimmung vom 1. Dezember 1973 zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem — Ordnung über die Verleihung der Ehrennadel für Verdienste im sozialistischen Bildungswesen — (GBl. I 1974 Nr. 3 S. 26).

(3) Diese Durchführungsbestimmung gilt bis zum Inkrafttreten entsprechender landesrechtlicher Regelungen.

Berlin, den 17. August 1990

**Der Minister
für Bildung und Wissenschaft**
Prof. Dr. Hans Joachim Meyer

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Entschädigung
der Mitglieder kommunaler Vertretungen
(Entschädigungsverordnung)**

vom 4. September 1990

Zur Durchführung des § 5 Abs. 1 der Verordnung vom 11. Juli 1990 über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen (Entschädigungsverordnung) (GBl. I Nr. 48 S. 867) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehr bestimmt:

§1

In den Landkreisen, in denen sich der Sitz der Kreisverwaltungsbehörde außerhalb des zuständigen Wahlgebietes befindet, gilt für die unentgeltliche Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel die Entfernung zwischen dem Wohnort im Landkreis und dem Sitzungsort des Kreistages in der kreisfreien Stadt.

§2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 4. September 1990

**Der Minister
für Regionale und Kommunale Angelegenheiten**
M. P r e i ß

**Anordnung
über die Errichtung
der „Stiftung Demokratische Jugend“**

vom 20. Juli 1990

§1

Der Minister für Jugend und Sport errichtet aus Mitteln des ehemaligen zentralen „Kontos Junger Sozialisten“ in Höhe von 20 Millionen DM die

„Stiftung Demokratische Jugend“.

§2

Die Stiftung erhält die im Anhang befindliche Satzung.

§3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1990

Der Minister für Jugend und Sport
C. Schubert

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Satzung der „Stiftung Demokratische Jugend“

§1

Name und Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Demokratische Jugend“. Sie ist eine selbständige Stiftung öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

§2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendarbeit in der DDR bzw. in den sich auf diesem Territorium bildenden Ländern.

(2) Gefördert werden soll insbesondere

- die politische Bildung und politische Mitverantwortung,
- die wirtschaftliche Initiative Jugendlicher sowie deren Mitwirkung in Gewerkschaften und Berufsorganisationen,
- die Interessenvertretung während der Ausbildung,
- das Engagement zum Schutz der Umwelt, der Gesundheit, des Friedens, der Menschenrechte u. a. gemeinnütziger Ziele,
- der kulturelle Nachwuchs und das Angebot nichtkommerzieller Kulturveranstaltungen,
- Jugendaustausch und internationale Begegnung.

(3) Die Förderung erfolgt nach dem Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe, soweit geeignete Träger zur Durchführung vorhanden sind. Im übrigen entscheidet der Vorstand, auf welche Weise der Zweck der Stiftung zu verwirklichen ist.

§3

Gemeinnützigkeit

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die unter § 2 genannten Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Begünstigungen erfolgen, die dem Stiftungszweck fremd sind.

§4

Stiftungsvermögen

(1) Die Stiftung wird im Zeitpunkt ihrer Errichtung ausgestattet mit 20 Millionen DM. Diesem Vermögen wachsen wei-